

Anordnung
über die Berechnung der Preise für Erzeugnisse
und Leistungen des Handwerks und über die Bei-
behaltung der gegenwärtig geltenden Preise für
Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung
nach Inkrafttreten von Industriepreisen der
3. Etappe der Industriepreisreform.

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen an die Bevölkerung verbunden wird,
 - die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966^{*} beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,
 - durch die neuen Industriepreise keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt,
- wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Produktionsgenossenschaften des Handwerks und die privaten Handwerksbetriebe (nachfolgend Handwerksbetriebe genannt) der in der Anlage aufgeführten Berufsgruppen. Sie gilt ferner für die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und für die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

* § 2

Preise für Erzeugnisse und Leistungen

(1) Die Betriebe der in der Anlage aufgeführten Berufsgruppen wenden ab 1. Januar 1967 bei der Berechnung der Preise für ihre Erzeugnisse und Leistungen gegenüber allen Abnehmern, mit Ausnahme der Bevölkerung, folgende Preisbestimmungen an:

a) Preisanordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform, die am 1. Januar 1967 in Kraft treten. Soweit Handwerksbetriebe oder Teile ihrer Leistungen vom Geltungsbereich dieser Preisordnungen der Industriepreisreform ausgenommen sind, gilt die Regelung nach Buchstaben b oder c.

b) Preisverordnungen und Preisordnungen für das Handwerk oder Bezirkspreisregelungen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966.

— Dies gilt, soweit Handwerksbetriebe aus dem Geltungsbereich der Preisordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform ausgenommen sind.

— Es gilt ferner, soweit für die Erzeugnisse und Leistungen der Handwerksbetriebe in den Preisordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform keine Preise enthalten sind und

nach diesen Preisanordnungen auch nicht die Pflicht zur Preisatragstellung oder die Möglichkeit der Preisrechnung anhand von Preisrechnungsvorschriften besteht.

c) Preisbewilligungen, die den Handwerksbetrieben auf Grund der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) und der Preisordnung Nr. 2012 vom 21. Dezember 1962 — Preisbildung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks — (GBl. II 1963 S. 5) erteilt worden sind, sofern die Preisbestimmungen gemäß Buchstaben a und b nicht anzuwenden sind.

(2) Soweit die Handwerksbetriebe für Lieferungen von Erzeugnissen und Leistungen an andere Abnehmer als die Bevölkerung die Preisbestimmungen gemäß Abs. 1 Buchstaben b und c anwenden, sind dabei die Kosten des Fertigungsmaterials nach dem Stand vom 1. Januar 1967 zu kalkulieren. Sofern die Berechnung nach Regelleistungspreisen einschließlich Material erfolgt, sind die Betriebe berechtigt, die Mehrkosten des Fertigungsmaterials, die sich als Differenz zwischen den Preisen des Fertigungsmaterials nach dem Stand vom 1. Januar 1967 zu den Materialpreisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 ergeben, diesen Regelleistungspreisen anzuhängen. Hiervon ausgenommen sind Leistungen des Vulkaniseurhandwerks, die gegenüber allen Abnehmern nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu berechnen sind.

(3) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 haben für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung (Reparaturen, Dienstleistungen, individuelle Fertigung von Erzeugnissen) die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu berechnen. Für die Preisbildung sind in diesen Fällen weiterhin die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften anzuwenden. Dies gilt entsprechend für Lieferungen und Leistungen der Stadtposamentierer.

(4) Stellen die Handwerksbetriebe serienmäßig Konsumgüter her, so gelten für die Preisermittlung die Bestimmungen der jeweiligen Preisregelung der 3. Etappe der Industriepreisreform einschließlich der zur Beibehaltung der bestehenden Konsumgüterpreise geltenden Bestimmungen.

(5) Die Handwerksbetriebe haben zu gewährleisten, daß die Herstellung von Erzeugnissen und die Durchführung von Leistungen für die Bevölkerung, insbesondere durch die Neuaufnahme oder die Ausweitung bestehender Kooperationsbeziehungen, nicht eingeschränkt wird. Die Neuaufnahme bzw. Erweiterung von Kooperationsbeziehungen durch Industriebetriebe mit Handwerksbetrieben bedarf der Zustimmung des für den Handwerksbetrieb örtlich zuständigen Rates des Kreises.

§ 3

Grund- und Hilfsmaterial

(1) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 beziehen das Grund- und Hilfsmaterial zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967.

(2) Verwenden die in der Anlage genannten Handwerksbetriebe Grund- und Hilfsmaterial, das sie zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 bezogen haben, für die Herstellung von Erzeugnissen bzw. bei der Durchführung von Leistungen für die Bevölkerung gemäß § 2 Abs. 3, so berechnen sie hierfür die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Der Ausgleich der Preisdifferenz erfolgt nach § 4.

* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711)